

Satzung des Vereins Welwitschia — Bildungsinitiative für Namibia

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Welwitschia — Bildungsinitiative für Namibia“.
- (2) Er hat den Sitz in der Goebenstraße 34 in 53113 Bonn.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dadurch den Zusatz „eV“ erhalten.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, die Bildungssituation in Namibia zu verbessern und die Beziehung und Partnerschaft zwischen Namibia und Deutschland aufrechtzuerhalten und zu pflegen, um internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und ideelle Unterstützung von SchülerInnen, Schulen und Bildungsprojekten in Namibia und durch Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation und Information, um auf die Bildungssituation in Namibia aufmerksam zu machen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann die Mitgliedschaft durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erreicht werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung zulässig.
- (3) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder sich satzungswidrig verhält und Zweck und Ansehen des Vereins schädigt. Dazu gehört auch, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist und ihm der Ausschluss angedroht wurde.
- (4) Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist, kann der Ausschluss erfolgen. Dieser kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.



§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- einem Vorsitzenden,
- dem Pressereferenten, der zugleich das Amt des ersten Stellvertreters inne hat,
- dem Referenten für interne Kommunikation, der zugleich das Amt des zweiten Stellvertreters inne hat,
- dem Finanzvorstand,
- dem Schriftführer.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.



(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Amtsperiode wählen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im vierten Jahresquartal einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes



schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Rechnungsbericht entgegen und wählt die Mitglieder des Vorstandes einzeln und geheim. Offene Abstimmung ist möglich, wenn die Versammlung das zuvor einstimmig beschließt. Desweiteren entscheidet sie über:

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.
- j) die Entlastung des Vorstands

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung in schriftlicher Form ist zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



§ 10 Online-Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen können online abgehalten werden. In diesem Fall können sich die Bestimmungen von den Festlegungen zur Mitgliederversammlung in § 9 unterscheiden.

(1) Der Vorstand muss Online-Mitgliederversammlungen allen Mitgliedern vier Wochen vor ihrem Beginn unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ankündigen. Bis eine Woche vor Beginn der Versammlung haben Mitglieder die Möglichkeit, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Spätere Anträge sind nicht möglich.

(2) Bei Online-Mitgliederversammlungen wird weder ein Vorsitzender noch ein Protokollant gewählt. Der Vorstand ernennt einen Webmaster, der für die Einrichtung eines Forums und die Veröffentlichung der Tagesordnung in besagtem Forum verantwortlich ist.

(3) Online-Mitgliederversammlungen bestehen aus zwei Phasen: einer Diskussionsphase, die sich über einen Zeitraum von zwei Wochen erstreckt, und einer Abstimmungsphase, die sich über einen Zeitraum von einer Woche erstreckt. Die Diskussionsphase beginnt am vom Vorstand angekündigten Termin mit der Veröffentlichung der Tagesordnung, die alle Punkte der vorläufigen Tagesordnung sowie alle pünktlich gestellten Anträge enthält. Die Tagesordnungspunkte sind als potentielle Beschlüsse zu formulieren. Bis zu ihrem Ende können alle Mitglieder ihre Meinung zu den Tagesordnungspunkten im Forum äußern. Nach Ablauf der Diskussionsphase beginnt umgehend die Abstimmungsphase.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Link des Forums wird gemeinsam mit der Tagesordnung an die Mitglieder verschickt und darüber hinaus nicht veröffentlicht. Jedes Mitglied kann sich einen passwortgeschützten Zugang zum Forum einrichten. Der Benutzername hat Aufschluss über die Person des Nutzers zu geben. Die Forumseinstellungen sind so festzulegen, dass nur Forumsmitglieder die Beiträge lesen können.

(5) Abgestimmt wird durch die Veröffentlichung eines Forumsbeitrags, der aus einem der Wörter „Zustimmung“, „Ablehnung“ oder „Enthaltung“ besteht. Beiträge mit anderem Inhalt werden als ungültige Stimmen gewertet.



Geheime Abstimmungen sind bei Online-Mitgliederversammlungen wegen der erhöhten Manipulationsgefahr nicht möglich. Ein Abstimmungsergebnis ist gültig, wenn bis zum Ende der Abstimmungsphase mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat. Ist dieser Anteil bis zum Ende der Abstimmungsphase nicht erreicht, gilt der Beschluss als abgelehnt. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen aus § 11, Absätze 7 und 8, soweit in diesem Absatz keine anderen Festlegungen getroffen sind.

(6) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins sind bei Online-Mitgliederversammlungen nicht möglich.

(7) Der Webmaster ist verantwortlich für die Verfassung eines Protokolls der Mitgliederversammlung, das folgende Feststellungen enthalten soll: die Zeiträume der Diskussions- und Abstimmungsphase, die Zahl der Teilnehmer an den jeweiligen Phasen, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.



§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Steps for Children e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bonn.

.....
Ort, Datum

.....
.....
.....
.....
Gründungsmitglieder

